

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit bei Betreuung oder Pflege von Angehörigen

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 45 Absatz 6 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg seiner Sitzung am 30. Januar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Personenkreises und für Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter, soweit mit dem Dienstverhältnis ein Qualifizierungsziel verbunden ist und diese Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind.
- (2) Für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die entsprechenden Regelungen der „Satzung und Qualitätssicherungskonzept der Albert-Ludwigs-Universität für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 2 Zweck

Geregelt werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Verlängerung des Beamtenverhältnisses aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 ff. LHG. Unberücksichtigt dabei bleiben die Verlängerungsoptionen nach § 45 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LHG.

§ 3 Voraussetzungen und Ausgestaltung

- (1) Bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder bei Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger kann als weitere Option und zusätzlich zu den Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 45 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LHG eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit um bis zu zwei Jahre pro Kind oder Pflegefall, insgesamt um bis zu vier Jahre gewährt werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um ein mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Diese Verlängerung darf, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach § 45 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LHG zusammentrifft, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (2) Auf begründeten Antrag der Beamtin oder des Beamten an das Dekanat und unter der Voraussetzung der Zusage, die Arbeitszeit während der Zeit der Verlängerung grundsätzlich höchstens um die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern, schlägt das Dekanat nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Antrags dem Rektor eine Verlängerung gemäß Absatz 1 vor. Als Antragsbegründung soll die Beamtin oder der Beamte in einer kurzen Stellungnahme auf ihren oder seinen aktuellen Stand in den Bereichen Forschung und Lehre eingehen. Zudem ist darzulegen, wie das Qualifizierungsziel erreicht werden kann und welche Verlängerungszeit hierfür im Rahmen des möglichen Verlängerungszeitraums gemäß Absatz 1 benötigt wird.

- (3) Der Vorschlag des Dekanats wird dem Personaldezernat unter Beifügung des Antrags und der schriftlichen Stellungnahme des Dekanats, ob die Finanzierung sichergestellt ist und die bisher genutzten Räumlichkeiten und Ressourcen auch weiterhin zur Verfügung stehen, unverzüglich mitgeteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beamtin oder des Beamten sowie der schriftlichen Stellungnahme des Dekanats prüft das Personaldezernat den Antrag, ob die Verlängerung gewährt werden kann und leitet diesen an den Rektor weiter. Der Rektor entscheidet über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit wird die Entscheidung zur Verlängerung schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 28.03.2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor